

Vorschläge für die praktische Handhabung einer potenziellen Abwrackprämie für die Demontage- und Schredderbetriebe

1. Bundeseinheitliche Regelungen sind notwendig.
2. Nur ein bei der GESA gelisteter und zertifizierter Demontagebetrieb darf den Verwertungsnachweis (VN) ausstellen und nimmt dafür den Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil 1) entgegen.
3. Nur mit dem gültigen VN kann die Abmeldung bei der Zulassungsstelle erfolgen.
4. Mit dem von der
 - unteren Abfallbehörde abgestempelten VN,
 - der Abmeldung der Zulassungsstelle und
 - dem Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil 2)

kann der Käufer oder der Händler bei dem ein Neufahrzeug gekauft wurde, den Antrag auf die entsprechende Prämie bei der Bafin stellen.

5. Die Bafin hat zu prüfen, ob der VN von einem zertifizierten Demontagebetrieb ausgestellt wurde und die Papiere ansonsten vollständig sind. Erst dann kann eine Auszahlung erfolgen. Denn 2009 sind Auszahlungen ohne entsprechende Prüfungen vorgenommen worden und es wurden VN von nicht autorisierten Betrieben gefälscht.
6. Ein wie auch immer gearteter finanzieller Kaufanreiz könnte von der Höhe her nach dem Alter der Altfahrzeuge gestaffelt werden, um so einen positiven Umwelteffekt zu erzielen.
7. Auch die Umweltverträglichkeit der Neufahrzeuge sollte dieses Mal bei der Höhe der Prämie eine Rolle spielen.
8. Sollte die Abwrackprämie einen sehr hohen Fahrzeugabsatz auslösen wird vorsorglich darum gebeten – in Anlehnung an 2009 – den Verwertungsbetrieben/Schreddern die vorübergehende Lagerkapazität unbürokratisch zu erweitern. Dabei sollte die Genehmigungslage für die Demontagebetriebe, die Schredder und Händler hinsichtlich vereinfachter Lagermöglichkeiten usw. berücksichtigt werden.
9. Für den Zeitraum der Verschrottung sollten ca. 24 Monate festgelegt werden.
10. Grenzkontrollen sind zu verschärfen, um die Ausfuhren von gebrauchten Fahrzeugen verstärkt zu überwachen.